# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 37.




(Nr. 10041.) Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1898, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der höheren Bergbeamten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25. Oktober d. J. bestimme Ich Folgendes:

1) Künftig kann die obere Hälfte aller im Bereiche der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung vorhandenen, zur Klasse der Bergrevierbeamten, Direktoren und Inspektoren der Staatswerke gehörigen Beamten, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges Dienstalter von der Ernennung zum Bergassessor ab besitzen, Mir zur Verleihung des Charakters als Bergrath mit dem persönlichen Range als Räthe vierter Klasse vorgeschlagen werden.
2) Den gegenwärtig bereits mit dem Charakter als Bergrath begnadigten Beamten dieser Klassen, welche zur oberen Hälfte der Gesammtzahl gehören und ein mindestens zwölfjähriges Dienstalter von der Ernennung zum Bergassessor oder von der etatsmäßigen Anstellung ab besitzen, wird vom Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab der persönliche Rang als Räthe vierter Klasse hierdurch beigelegt.
3) Für die übrigen bereits mit dem Charakter als Bergrath begnadigten höheren Beamten kann die Verleihung des persönlichen Ranges als Räthe vierter Klasse beantragt werden, sobald sie bei mindestens zwölfjährigem Dienstalter in die obere Hälfte der Gesammtzahl der in den genannten Klassen vorhandenen Beamten eingerückt sind.

Beirut, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 5. November 1898.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.
Tirpitz.

An das Staatsministerium.



Ausgegeben zu Berlin den 1. Dezember 1898.

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 8. August 1898, durch welchen der Stadtgemeinde Charlottenburg das Recht verliehen worden ist, die in den Gemarkungen Spandau, Gatow und Staaken belegenen Grundflächen, welche zur Herstellung der behufs Trockenlegung der durchfeuchteten Landkomplexe im Norden und Osten der städtischen Rieselfelder bei Carolinenhöhe und Gatow geplanten Anlagen erforderlich sind, im Wege der Enteignung zu erwerben oder mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 45 S. 467, ausgegeben am 11. November 1898;
2) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Oktober 1898, betreffend die Verleihung des Rechts zur dauernden Beschränkung des Grundeigenthums an die Große Berliner Straßenbahn in Berlin behufs Anbringung von Rosetten an den Straßenseiten von Häusern zwecks Befestigung von Querdrähten für den elektrischen oberirdischen Straßenbahnbetrieb in denjenigen Straßen Berlins und der Vororte, in welchen aus verkehrspolizeilichen Rücksichten die Aufstellung von Masten für solche Querdrähte nicht gestattet werden kann, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 45 S. 472, ausgegeben am 11. November 1898;
3) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Oktober 1898, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung rc. an den Kreis Königsberg N. M. für die von der Oderbrücke bei Zäckerick bis zur Grenze des Kreises Oberbarnim in der Richtung auf Alt-Ranft führende Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 45 S. 313, ausgegeben am 9. November 1898;
4) das Allerhöchste Privilegium vom 5. Oktober 1898 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Homburg vor der Höhe im Betrage von 2 000 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 44 S. 395, ausgegeben am 3. November 1898;
5) das Allerhöchste Privilegium vom 5. Oktober 1898 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Provinzial-Anleihescheine der Provinz Posen bis zum Betrage von 10 Millionen Mark, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Posen Nr. 44 S. 483, ausgegeben am 1. November 1898,
   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 44 S. 593, ausgegeben am 3. November 1898.

---

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.